

Hinweise zur Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) Rahmenplan 2023 (prüfungsrelevant ab 07/24)

1. Auszug aus der Ausbildereignungsverordnung vom 21.01.2009

§ 2 Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in den Handlungsfeldern:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
3. Ausbildung durchführen und
4. Ausbildung abschließen.

§ 4 (1) Die Eignung nach § 2 ist in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil kann dabei angerechnet werden.

(2) Im schriftlichen Teil sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll 3 Stunden dauern.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

2. Anmeldung zur Prüfung

Ihre Anmeldung zur Prüfung muss über unsere Webseite spätestens acht Wochen vor dem schriftlichen Prüfungstermin bei uns eingehen. Die Anmeldung muss durch Sie selbst - bei Kostenübernahme durch Dritte bitte bereits mit der Anmeldung die Kostenübernahmeerklärung einreichen).

Für Teilnehmer an IHK-Vorbereitungslehrgängen: Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung zur Prüfung zusätzlich zur Lehrgangsanmeldung erfolgen muss (ggf. mit separater Kostenübernahmeerklärung).

Die Zahl der Teilnehmer pro Prüfungslauf ist begrenzt, Anmeldungen werden nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs berücksichtigt.

3. Termine der schriftlichen Prüfungen (Anlehnung an bundeseinheitliche Prüfungstermine)

Prüfung in der Ortenau (i.d.R. Lahr oder Offenburg): Jan/Apr/Jul/Okt

Prüfung in Freiburg (i.d.R. Freiburg):
Prüfungstermine:

Feb./Mai/August/Nov
regelmäßig der erste Dienstag im Monat,
am Jahresbeginn oder durch Feiertage
bedingt kann es zu Verschiebungen kommen.

4. Praktische Prüfung

4.1 Zeitpunkt

Die praktische Prüfung findet in den Wochen nach dem schriftlichen Prüfungstermin statt. Wir bemühen uns um eine zeitnahe Terminierung zur schriftlichen Prüfung. Insbesondere bei größeren Prüfungsgruppen kann es zu etwas längeren Wartezeiten kommen.

4.2 Themen für die praktische Prüfung: Definition der Ausbildungssituation

Die Handlungssituationen des Ausbildenden in seiner täglichen betrieblichen Praxis sind auf die Bewältigung des Ausbildungsalltages ausgerichtet, in dem die Förderung von Methoden-, Sozial- und Individualkompetenz der Auszubildenden neben der Erweiterung der Fachkompetenz eine immer bedeutendere Rolle einnimmt.

Dabei umfasst der Begriff der Ausbildungssituation eine große Vielfalt möglicher Themen aus der betrieblichen Ausbildung. Hier einige Beispiele:

- Lehr-/Lernprozess bzw. Gestaltung eines Lernprozesses zu einem konkreten Lernziel (Ausbildungseinheit)
- Einweisung von ausbildenden Fachkräften
- Abstimmung eines gemeinsamen Projektes mit der Berufsschule
- Gespräche, z.B. bei besonderen Leistungen, Beurteilungsgespräch, Kritikgespräch
- Gespräch über ein konkretes Fehlverhalten von Auszubildenden
- Einführung eines neuen Ausbildungsberufs im Betrieb
- Planung eines Ausbildungsabschnittes
- Auswahl einer betrieblichen Aufgabe als Lernprojekt
- Lernbedarfsgespräch

4.3 Methodische Anforderungen

Im Hinblick auf veränderte, modernisierte Ausbildungsverordnungen, in denen im Prüfungswesen große Veränderungen erfolgten und von den Auszubildenden ganzheitliche Aufgaben erwartet werden (z. B. betriebliche Aufträge, Arbeitsaufgaben, Projekte mit Präsentation, Kundenberatungsgespräche und vieles mehr), ist es bei der Methodenkompetenz nicht mehr getan mit „Vormachen und Erklären“. Auch das eigene Rollenbild des Ausbilders hat eine Änderung erfahren: Der Ausbilder übernimmt in erster Linie die Rolle des Lernprozessbegleiters, er wird zum Lernberater und Coach. Dabei verantwortet der Ausbilder, dass die Ausbildung insgesamt mit Plan und Ziel durchgeführt und kontrolliert wird. So wie die ausbildende Person sich selbst stets reflektiert und eigenes Verhalten optimiert, agiert sie als Vorbild und vermittelt auch den Auszubildenden dieses Selbstverständnis.

Der Rahmenplan 2023 (relevant ab 01.07.2024) beinhaltet keine reine Methodenliste mehr. Im Vordergrund stehen nun **kompetenzfördernde Vorgehensweisen**, insbesondere die **Lernprozessbegleitung**. Die Methodenwahl soll, eingebettet in ein ganzheitliches Ausbildungskonzept, auf den Lernbedarf, die zu erreichende Lernziele und die Arbeitsaufgaben genau abgestimmt sein. Der Lernende soll möglichst selbständig und eigenverantwortlich an seinem Ausbildungserfolg mitwirken.

Es geht also um:

- Unterstützung von individuellen Lernprozessen
- Schaffung von lernförderlichen Rahmenbedingungen
- Hinführen zu selbstgesteuertem Erlangen von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Hinführen zu selbstorganisiertem Lösen von komplexen Aufgabenstellungen und Problemen
- Aufbau und Entwicklung von Selbstlernkompetenz
- Lernen aus Erfahrung
- Handlungs- und Prozessorientierung
- Reflexions-, Optimierungs- und Transferfähigkeit

- im Sinne des neuen Rahmenplans sollen auch die Themen:
 - Nachhaltigkeit:
 - z.B. langfristige Ergebnissicherung, nachhaltige Wirkung, ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit und
 - Digitalisierung
 - z.B. Einsatz von digitaler Kommunikation und digitalen Medien, beispielsweise virtuelle Lernumgebungen, selbstorganisiertes Arbeiten in einem digitalen Umfeld, Einsatz von KI/ChatGPT, besonders berücksichtigt werden

Diese Aspekte sind bei allen Prüfungsformaten und -themen von Bedeutung.

4.4 Fachgespräch

Mit dem Rahmenplan 2023 (relevant ab 07/24) entfällt die Taxonomiestufe „Kennen = reine Wiedergabe von Wissen“.

Fragen im Fachgespräch zielen demzufolge auf das:

Verstehen = Erkennen und Verinnerlichen von Zusammenhängen, um komplexe Aufgabenstellungen und Problemfälle einer Lösung zuführen zu können.

Anwenden = die aus dem Verstehen resultierende Fähigkeit zu sach- und fachgerechtem Handeln.

Daraus folgt ein noch stärkerer Fokus als bisher auf die Reflexion und Begründung des eigenen Konzepts sowie seiner Umsetzung und des eigenen Verhaltens.

4.5 Vorbereitung der praktischen Prüfung

Als Grundlage für die praktische Prüfung soll von Ihnen ein Konzept erarbeitet werden:

- 1 DIN A4-Seite mit Namen, Vorname und Adresse
Inhaltliche Struktur: Thema - Planung – Durchführung - Kontrolle – Beurteilen der erzielten Ergebnisse
- Das Konzept ist von Ihnen mit folgender, abschließender Erklärung zu versehen: „Ich versichere, dass ich dieses Konzept eigenständig, ohne Hilfestellung Dritter, angefertigt habe.“ (Ort, Datum, Unterschrift)
- Das Konzeptpapier ist von Ihnen am Prüfungstag in dreifacher Ausfertigung ausgedruckt mitzubringen

Im Konzept erfolgt die didaktische und methodische Aufbereitung der Handlungssituation. Zugleich ist es eine gute Ausgangsbasis für Ihre Vorbereitung. Das Konzept fließt nicht in die Bewertung ein.

Für die Präsentation stehen Ihnen standardmäßig folgende Medien zur Verfügung:

- Tafel bzw. Flipchart
- Pinnwand
- Beamer/Smartboard

Laptop mit vorinstallierter Präsentation (HDMI-Anschluss) und sonstige Hilfsmittel sind von Ihnen mitzubringen. Ihr Handy muss während der Prüfung grundsätzlich ausgeschaltet werden.

Falls Sie als Prüfungsformat eine praktische Durchführung wählen, müssen Sie für die Simulation der Ausbildungssituation eine Person für die Rolle des Interaktionspartners (z.B. Auszubildender, Ausbildungsbeauftragter) mitbringen.

4.6 Zeitlicher Ablauf

In einem Zeitrahmen von max. 15 Minuten präsentieren Sie dem Prüfungsausschuss die von Ihnen ausgewählte Ausbildungssituation. In der verbleibenden Restdauer der insgesamt ca. 30-minütigen praktischen Prüfung führt der Prüfungsausschuss mit Ihnen ein Fachgespräch über die Auswahl und Gestaltung der vorgestellten Ausbildungssituation.

4.7 Bewertungskriterien für die praktische Prüfung

Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistung obliegt ausschließlich dem Prüfungsausschuss und muss sich stets am konkreten Verlauf der jeweiligen Präsentation/der praktischen Durchführung sowie des jeweiligen Fachgesprächs und der sich dabei herausbildenden Schwerpunkte orientieren.

Als mögliche Bewertungskriterien können - in Abhängigkeit vom gewählten Thema und dem Prüfungsformat (Präsentation/Praktische Durchführung) - hierbei herangezogen werden:

1. Einstieg (Begrüßung, Eröffnung, Agenda, persönliche Vorstellung, betriebliche Ausgangssituation)
2. Hauptteil:
 - Nachvollziehbarkeit der Zielsetzung/Lernzielformulierung
 - Einbeziehen, Eingehen auf den Auszubildenden
 - Berufs—und arbeitspädagogisch fundierte und sinnvolle Vorgehensweisen
 - Passgenauigkeit von Methode und Ziel
 - Berücksichtigung von digitalen Methoden
 - Zielführende Umsetzung
 - Berücksichtigung von Sicherheit, Gesundheit, Datenschutz
 - Erfolgskontrolle, Ergebnissicherung, Nachhaltigkeit
 - Visualisierung, Gestaltung, prakt. Beispiele
 - angemessene Nutzung von Medien
 - angemessene Nutzung der Zeit
3. Abschluss (Zusammenfassung/Reflexion, Ausblick/nächste Schritte, Verabschiedung)
4. Aspekte der Lernprozessbegleitung (bei allen Themen/Formaten wichtig!)
 - Orientierung durch den Ausbilder, z.B. durch Zielvereinbarung, Feedback, angemessene Korrektur
 - Förderung der Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Auszubildenden
 - Interaktion mit dem Auszubildenden
 - Förderung, Unterstützung des Auszubildenden

HINWEIS: Der EINSTIEG (1.) muss innerhalb der 15 min Prüfungszeit erfolgen und wird mit bewertet.

Fachgespräch:

- Präsenz und Aufmerksamkeit gegenüber dem Prüfungsausschuss
- Rollenklarheit, Authentizität
- Umgang mit Einwänden, Überzeugungskraft
- Klare und verständliche Ausdrucksweise, Anwenden von Fachterminologie
- Schlüssige, zielgerichtete Inhalte
- Transfervermögen Theorie und Praxis
- Praxisorientierte Darstellungen, Beispiele
- Lösungsansätze, Alternativen

5. Bestehen/Nicht-Bestehen der Prüfung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Ausbildereignungsverordnung haben Sie die Prüfung bestanden, wenn Sie im schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (mind. 50 Punkte) erzielt haben. Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung wird Ihnen unmittelbar nach Abschluss der Prüfung durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das Zeugnis geht Ihnen per Post zu.

Auch bei Nicht-Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils müssen Sie den praktischen Prüfungsteil ablegen, um den Prüfungslauf zu beenden.

Zur Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils können Sie sich erst nach Erhalt des Bescheids, über den nicht bestandenen Prüfungsteil anmelden. Bitte beachten Sie auch hier die achtwöchige Anmeldefrist.

6. Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Dabei können Sie auf Antrag von der Prüfung in einem der beiden Prüfungsteile befreit werden, wenn Sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben und sich innerhalb von zwei Jahren zur Wiederholungsprüfung anmelden.

Kontakt und Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über unsere Webseite

www.ihk.de/freiburg unter der Dokumenten-Nummer: Nr. 6804280

Kostenübernahmen (Formular auf unserer Webseite) des Arbeitgebers müssen **vor Anmeldeschluss** eingegangen sein!

Vielen Dank!